

W-u-P-Nachrichten  
Die monatliche Information von Ihrem Berater

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Vermieter	3
Alle Steuerzahler	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Arbeitnehmer	8
Recht	9

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für **kleine Fotovoltaikanlagen**, sodass die Finanzverwaltung hier jüngst eine Vereinfachung geschaffen hat: Die Liebhaberei auf Antrag. Da in diesem Schreiben einige Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das Finanzgericht München hat sich mit einer interessanten Frage befasst: Kann ein **privates Veräußerungsgeschäft** auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung vorliegen, wenn die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses drohte, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen? Die



Antwort des Finanzgerichts lautet: Ja.

- Geben **Kfz-Händler ihren Autokäufern eine Garantiezusage**, müssen sie eine neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums beachten, die erhebliche versicherungs- und umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen haben kann. Doch erst mal können Kfz-Händler aufatmen. Denn durch eine erneut verlängerte Übergangsfrist gelten die neuen Grundsätze erst für Garantiezusagen, die ab dem 1.1.2023 erteilt werden.
- Während der Coronapandemie haben viele Städte und Gemeinden den Einzug von **Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren** ausgesetzt und

zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichtet. Dennoch haben Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter ausgezahlt. Eine – bundeseinheitlich abgestimmte – Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeigt, wie bei der Lohnabrechnung vorzugehen ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine Februar 2022

### Steuertermine

Fälligkeit	10.2.2022 für UStVA, LStAnm 15.2.2022 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.2.2022 für UStVA, LStAnm 18.2.2022 für GewStVZ, GrStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 02/2022	spätestens 24.2.2022
------------------	----------------------

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

**Niederlassung**  
55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

### Kleine Fotovoltaikanlagen: Liebhaberei auf Antrag wurde konkretisiert

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für **kleine Fotovoltaikanlagen**, sodass die Finanzverwaltung hier eine Vereinfachung geschaffen hat: **Die Liebhaberei auf Antrag**. Da in diesem Schreiben Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert.

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage oder vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei) betrieben werden. Der Antrag wirkt **in allen offenen Veranlagungszeiträumen (VZ) und für die Folgejahre**.

#### Praxistipp

Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Die Liebhaberei gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp sowie für kleine BHKW** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Betreiber können eine steuerpflichtige Person **oder eine Mitunternehmerschaft** sein. Hinsichtlich der **Definition der Grenzen** erfolgten Konkretisierungen: Alle Fotovoltaikanlagen/BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, **bilden einen einzigen Betrieb**, sodass die jeweiligen Leistungen **zu addieren** sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben

Grundstück befinden als **auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken**. Es sind auch Anlagen einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen (z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird).

Es ist unschädlich bzw. für die Antragstellung unerheblich, ob sich die Anlage

- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Einfamilienhaus**,
- einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Zweifamilienhaus** (mit einer vermieteten Wohnung) oder
- auf einem **Mehrfamilienhaus** (mit zumindest einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung) befindet.

Zudem ist zu beachten, dass der (teilweise) Verbrauch des Stroms **durch einen Mieter** oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken technisch ausgeschlossen sein muss. Dies gilt nicht, wenn **die Mieteinnahmen 520 EUR im VZ** nicht überschreiten.

Bei **Neuanlagen** (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des VZ zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei **Altanlagen** (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen.

#### Beachten Sie

Anlagen, die **vor 2004 in Betrieb genommen** wurden, und die nach dem Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 eintreten (**ausgeförderte Anlagen**), können **frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer**

zur Liebhaberei übergehen. Der Antrag wirkt hier erst für den VZ, der auf den VZ folgt, in dem letztmalig die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

#### Gesetzliche Neuregelung?

In Fachkreisen wird mitunter kritisiert, dass ein derartiger Eingriff in die Besteuerung **nur durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums** geregelt wird, das die Gerichte nicht bindet.

Aber auch **auf der Gesetzgebungsebene** scheint das Thema „Fahrt aufzunehmen“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht“ am 5.11.2021 gefordert, **bereits für den VZ 2021 eine (Ertrags-) Steuerbefreiung** für die Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung **von bis zu 30 kW** und aus BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung **von bis zu 7,5 kW** zu schaffen. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	11/20	04/21	07/21	10/21	11/21
BRD gesamt:	-0,3 %	+ 2,0 %	+ 3,8 %	+ 4,5 %	+ 5,2 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12%	8,12 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

## Vermieter

### Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen

Bei erheblichen Mietausfällen in 2021 besteht **bis zum 31.3.2022** die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen. Voraussetzung ist **eine wesentliche**

**Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer

um 25 % erlassen werden.

#### Beachten Sie

Fällt der Ertrag **in voller Höhe aus**, ist sogar ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

## Alle Steuerzahler

### Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung

In Deutschland wird rund jede dritte Ehe wieder geschieden. Demzufolge hat sich das Finanzgericht München jüngst mit einer interessanten Frage befasst: Kann ein **privates Veräußerungsgeschäft** auch bei einer Trennung und der danach folgenden **Ehescheidung** vorliegen, wenn die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses drohte, um den Ehemann **zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils** zu bewegen? Die Antwort des Finanzgerichts lautet: Ja.

#### Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen **der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

#### Beachten Sie

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest **„auch“ selbst nutzen**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung **entgeltlich oder unent-**

**geltlich an einen Dritten überlässt**, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige EM zog im August 2015 aus dem im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhaus (Kaufvertrag: Dezember 2008) aus. Die Ehe, aus der ein in 2007 geborener Sohn hervorging, wurde im Juni 2017 geschieden.

In der Folge drohte die Ehefrau (EF) dem EM die Zwangsversteigerung des Hauses an, sollte er seinen Miteigentumsanteil nicht an sie veräußern. Mit Scheidungsfolgenvereinbarung (August 2017) veräußerte EM schließlich seinen Miteigentumsanteil an EF.

#### Entscheidung

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft **auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung** erfüllt, wenn im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehefrau **mit der Zwangsversteigerung drohte**, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen.

In einem solchen Fall kann sich der bisherige Ehemann den Zeitraum zwischen dem Auszug aus dem Familienheim, der nachfolgenden Scheidung und der danach erfolgten Veräußerung seines Miteigentumsanteils an seine bisherige Ehefrau **nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** zurechnen lassen – und zwar auch dann nicht, wenn der Zeitraum faktisch von ihr und dem gemeinsamen Kleinkind ausgefüllt wurde.

#### Relevanz für die Praxis

Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof im **Revisionsverfahren** positionieren wird. Hier wird dann

u. a. geklärt werden, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der bisherige Ehemann seinen **Miteigentumsanteil** allein seinem minderjährigen Kind in diesem Zeitraum überlassen haben will.

Höchststrichterlich geklärt ist bereits, dass eine **Enteignung** den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht erfüllt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat zudem aktuell entschieden, dass Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch **aus der Zwangsversteigerung** von Grundstücken resultieren können. Eine etwaige wirtschaftliche Zwangslage steht danach der Annahme einer willentlichen wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen.

Daher ist davon auszugehen, dass auch eine Veräußerung, die **eine angedrohte Zwangsversteigerung** vermeiden soll, den Veräußerungstatbestand erfüllt. Denn eine Vergleichbarkeit mit einem Eigentumsverlust infolge einer Enteignung dürfte nicht gegeben sein. Interessant dürften im Revisionsverfahren auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs zum Ausnahmetatbestand (**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**) sein.

#### Beachten Sie

Bis zur höchststrichterlichen Klärung sollten betroffene Steuerbescheide nach Möglichkeit **offengehalten** werden.

## Alle Steuerzahler

### Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Der Bundesfinanzhof hat jüngst bestätigt, dass **auch Erbfälle ab dem 1.7.2016 der Erbschaftsteuer unterliegen**. Die Entscheidung war von der Praxis mit Spannung erwartet worden, da insbesondere infrage gestellt wurde, ob der Gesetzgeber im November 2016 **erbschaftsteuerrechtliche Regelungen rückwirkend** ab dem 1.7.2016 in Kraft setzen konnte.

Auslöser des Streits war **das Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 17.12.2014. Dieses hatte entschieden, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht **zwar verfassungswidrig** war, trotzdem aber **bis zu einer Neuregelung** durch den Gesetzgeber weiter angewendet werden konnte. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, **spätestens bis zum 30.6.2016** eine Neurege-

lung zu schaffen.

#### Sachverhalt

Im Streitfall trat der Erbfall für die Steuerpflichtige am 28.8.2016 ein. An diesem Tag verstarb ihre Tante, die ihr ausschließlich Privatvermögen vererbte. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch nicht abgeschlossen. Deshalb vertrat die Steuerpflichtige die Auffassung, ihr Erwerb unterliege nicht der Erbschaftsteuer, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und damit verfassungswidrig.

Der Bundesfinanzhof sah das aber anders. Da das Bundesverfassungsgericht festgelegt hatte, dass das bisherige Recht bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar ist, ist die Festset-

zung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber hat **lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt**. Nicht geändert haben sich (wie im Streitfall) die Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen.

#### Beachten Sie

Deshalb konnte der Bundesfinanzhof auch offenlassen, ob die 2016 geänderten großzügigen Regelungen **zum Erwerb von Betriebsvermögen** verfassungskonform sind. Denn sie spielten im Streitfall keine Rolle.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Bewirtungskosten von Spielhallen nur teilweise steuerlich absetzbar

Stellt eine Spielhalle ihren Besuchern kostenlose Getränke und Snacks zur Verfügung, so liegt hierin **eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass**, deren Kosten den Gewinn **nur zu 70 %** mindern. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

#### Sachverhalt

Eine GmbH betrieb in den Streitjahren mehrere Spielhallen. Um ihren Besuchern den Aufenthalt in den Spielhallen angenehm zu gestalten und die Spielzeit zu verlängern, bot sie kostenlos ein bis zwei Getränke sowie geschnittenes Baguette, Pizzecken und Kuchen an. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 30.000 EUR im Jahr. Bei einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt die Gewinne um 30 % dieser Aufwendungen. Begründung: Es handele sich nicht nur um eine Auf-

merksamkeit wie beispielsweise einen Besprechungskaffee. Vielmehr lägen Bewirtungskosten vor, die nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 Einkommensteuergesetz den Gewinn nicht mindern dürfen, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen.

Die hiergegen erhobene Klage, mit der die GmbH einen vollständigen Abzug der Kosten geltend machte, war erfolglos.

Nach der Urteilsbegründung ist die unentgeltliche Überlassung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr durch Kunden stets eine Bewirtung, die zum **eingeschränkten Betriebsausgabenabzug** führt. Es kommt nicht darauf an, ob die Beköstigung im Vordergrund steht oder ob diese aus der Sicht des Bewirtenden in erster Linie **der Werbung oder Reprä-**

sentation dient.

**Bloße Aufmerksamkeiten** gegenüber den Besuchern, bei denen die Finanzverwaltung einen vollständigen Betriebsausgabenabzug zulässt, liegen nicht vor. Denn es handelt sich hier nicht nur um eine Geste der Höflichkeit. Vielmehr soll sich der Spielgast möglichst lange in der Spielhalle aufhalten, damit **höhere Einnahmen** erzielt werden.

#### Beachten Sie

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Denn die GmbH hat **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt**, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Zur Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Der **höhere Ansatz einer Verbindlichkeit** aus einem Fremdwährungsdarlehen (**Teilwertzuschreibung**) ist dann zulässig, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung **aufgrund einer fundamentalen Änderung** der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

In der Steuerbilanz dürfen Verbind-

lichkeiten, die in einer anderen Währung als dem Euro zu erfüllen sind, nur dann **mit einem höheren Wert** als dem Wert im Zeitpunkt ihrer Begründung ausgewiesen werden, wenn die zum Bilanzstichtag aufgetretenen Änderungen des Wechselkurses **voraussichtlich dauerhaft sind**. Bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten ist dies regelmäßig nicht der Fall, da hier angenommen werden kann, dass sich die Wertunterschiede bis zum

Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung wieder ausgleichen.

Eine **voraussichtlich dauernde Wertänderung** kann aber angenommen werden, wenn sich die Währungsdaten zwischen dem Euro-Währungsraum und der Fremdwährung (hier dem Schweizer Franken) **so fundamental ändern**, wie dies zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wegen der **europäischen Staatsschuldenkrise** der Fall war.

## Kapitalgesellschaften

### Verdeckte Gewinnausschüttung: Unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit einer Immobilie

Für die Annahme einer **verdeckten Gewinnausschüttung** reicht bereits die jederzeitige **Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung** einer in Spanien belegenen Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter aus. Auf den Umfang der **tatsächlichen Nutzung** kommt es nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hes-

sen (Revision anhängig) nicht an.

**Zum Hintergrund:** Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft** nicht mindern.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung schied im Streitfall auch nicht deshalb aus, weil die Immobilie **nur zu sehr kurzen Aufenthalten** genutzt wurde, welche den Zweck hatten, **den Verkaufsprozess** der Immobilie zu fördern.

## Umsatzsteuerzahler

### Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Regeln erst ab 2023

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2018 ist die **entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers** keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern **eine eigenständige Leistung**. Ursprünglich wollte das Bundesfinanzministerium die neue Rechtsprechung bereits auf Garantiezusagen anwenden, die nach dem 30.6.2021 abgegeben werden. Dann erfolgte eine Verlängerung (ab dem 1.1.2022).

Da auch diese Frist offensichtlich zu kurz angesetzt wurde, gilt die neue Sichtweise nun für Garantiezusagen, die **ab dem 1.1.2023** erteilt werden.

**Enorme Auswirkungen für die Praxis** Händler, die Autokäufern eine Garantiezusage erteilen, werden **steuerrechtlich gesehen zu Versicherern**. Im Zweifel müssen sie sich daher u. a. beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren lassen, Versicherungssteuer abführen und entsprechende Auf-

zeichnungspflichten beachten.

Wegen der versicherungssteuerpflichtigen, aber umsatzsteuerfreien Garantiezusagen ist **der Vorsteuerabzug des Händlers** aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Umsätzen grundsätzlich ausgeschlossen.

## Umsatzsteuerzahler

### Ab 2022 gilt eine neue 10 %-Grenze für Aufsichtsratsmitglieder

Der Bundesfinanzhof hat 2019 – entgegen bisheriger Rechtsprechung – entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats **nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer** tätig ist, wenn es wegen einer **nicht variablen Festvergütung** kein Vergütungsrisiko trägt. Nun hat auch das Bundesfinanzministerium seine Sichtweise angepasst. Unter Ausblendung der verfügbaren **Sonderregelungen für Beamte und politische Mandatsträger** gelten folgende Grundsätze:

Eine **Festvergütung** liegt insbesondere bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung vor, die für die Dauer der

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. **Sitzungsgelder für tatsächliche Teilnahmen** sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen sind allerdings keine Festvergütung.

Besteht die Vergütung des Mitglieds sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen (**Mischvergütung**), ist es grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr **mindestens 10 %** der gesamten Vergütung (einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen) betragen. **Reisekostenerstattungen** sind keine Vergütungsbestandteile und

demzufolge bei der Ermittlung der 10 %-Grenze nicht zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind **für jedes Mandat** eines Aufsichtsrats **separat zu prüfen**.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass in begründeten Fällen **Ausnahmen möglich** sind, ohne dies näher auszuführen.

#### Beachten Sie

Die Neuregelungen sind **in allen offenen Fällen** anzuwenden. Es gibt jedoch **eine Nichtbeanstandungsfrist**, wonach die bisherige Sichtweise auf Leistungen angewendet werden kann, die **bis einschließlich dem 31.12.2021** ausgeführt worden sind.

## Arbeitgeber

### Steuerfreier Kindergartenzuschuss: Das gilt bei Rückzahlung der Gebühren

Während der Coronapandemie haben viele Städte und Gemeinden **den Einzug von Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren ausgesetzt** und zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichtet. Dennoch haben **Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter ausgezahlt**. Eine – offenbar bundeseinheitlich abgestimmte – Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeigt, wie bei der Lohnabrechnung vorzugehen ist.

**Zum Hintergrund:** Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz **sind steuerfrei:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers **zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten** oder vergleichbaren Einrichtungen. **Barzuwendungen** an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeit-

geber **die zweckentsprechende Verwendung** nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.

Haben Städte und Gemeinden Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge erstattet, wird es **für das Kalenderjahr 2020** auch ohne ausdrückliche, im Vorhinein getroffene Vereinbarung nicht beanstandet, wenn **von einer Darlehensgewährung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Somit bleiben die Arbeitgeberleistungen für 2020 grundsätzlich steuerfrei.

Die in 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den in 2021 entstehenden Unterbringungs- und Betreuungskosten **zu verrechnen**. Das bedeutet: Sind die Kosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber in 2020 zu Un-

recht steuerfrei belassen hat, ist **der Differenzbetrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln.

#### Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einen Kindergartenzuschuss in Höhe von 120 EUR monatlich. In 2020 hat er also 1.440 EUR steuerfrei erhalten. Die Gebühren für den Kindergarten (ebenfalls 120 EUR pro Monat) wurden aber für vier Monate zurückerstattet. Demzufolge betragen die tatsächlichen Aufwendungen 960 EUR.

Nach der Verfügung gelten 480 EUR als Darlehen. Dieser Betrag kann mit den Aufwendungen in 2021 verrechnet werden. Bleiben der Arbeitgeber-Zuschuss und die Höhe der Gebühren in 2021 unverändert, müssen die 480 EUR aus 2020 dann in 2021 versteuert werden.

## Arbeitgeber

### Freie Unterkunft und Verpflegung: Neue Sachbezugswerte für 2022 stehen fest

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. In 2022 beträgt der Sachbezugswert für

**freie Unterkunft** 241 EUR monatlich (in 2021 = 237 EUR). Der monatliche Sachbezugswert für **Verpflegung** steigt in 2022 um 7 EUR auf 270 EUR.

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich folgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

Sachbezugswerte für 2022 (Werte für 2021 in Klammern)		
Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	56 EUR (55 EUR)	1,87 EUR (1,83 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	107 EUR (104 EUR)	3,57 EUR (3,47 EUR)

**Beachten Sie**  
Bei **Addition der kalendertäglichen Werte** ergibt sich infolge der Rundun-

gen ein Betrag von 9,01 EUR. Es gelten aber **9,00 EUR** (270 EUR/30).

## Arbeitnehmer

### Ermäßigt zu besteuern: Abfindung im Rahmen einer Sprinterklause

Die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt regelmäßig (auch) im Interesse des Arbeitgebers. Eine im Gegenzug gezahlte Abfindung ist daher in der Regel **als Entschädigung ermäßigt zu besteuern**. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen grundsätzlich auch für eine (zusätzliche) Abfindung, die für die (vorzeitige) Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch **Wahrnehmung einer Sprinterklause** gezahlt wird. Denn hier kann die Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht separat, sondern nur im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insgesamt betrachtet werden.

#### Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin (AN) hatte mit ihrem Arbeitgeber – zusätzlich zu einem Vertrag über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit einer Abfindung – eine Sprinterklause vereinbart. Danach konnte AN gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt beenden.

Das Finanzamt unterwarf nur die aus der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses resultierende Abfindung der ermäßigten Besteuerung, nicht aber den wegen der Ausübung der Sprinterklause erhaltenen Betrag. Es verwies auf ein Urteil des Finanzgerichts Nieder-

sachsen, das die Ausübung der Kündigung **als neues auslösendes Ereignis gewertet** hatte.

Das Finanzgericht Hessen hat nun allerdings anders entschieden: Auch diese Abfindung findet **ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung** und ist nicht getrennt davon zu betrachten. Mit der Kündigungserklärung übt der Arbeitnehmer lediglich sein in der Auflösungsvereinbarung eingeräumtes Recht zur vorgezogenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus. Dieser **Gesamtkontext** überlagert die Tatsache, dass die Kündigung einseitig vom Arbeitnehmer ausgeht.

### Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter [www.iww.de/s5621](http://www.iww.de/s5621) heruntergeladen werden. Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur

in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des

Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Maßgebend sind **die Verhältnisse des Einzelfalls**.

#### Beachten Sie

Zudem können die Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben.



# Recht

rohwedder | partner

## Kürzung des Urlaubs bei Kurzarbeit

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 30.11.2021 (Az. 9 AZR 234/21) hat Bundesarbeitsgericht erstmals höchstrichterlich entscheiden, dass im Falle des vollständigen Ausfalls einzelner Arbeitstage aufgrund Kurzarbeit sich ebenfalls der Jahresurlaubsanspruch des Mitarbeiters reduziert.

Die klagende Mitarbeiterin war bei einer Bäckerei drei Tage die Woche als Verkaufshilfe mit Backtätigkeiten beschäftigt. Wäre die Mitarbeiterin in einer 6-Tage-Woche beschäftigt worden, hätte sie nach dem Arbeitsvertrag einen jährlichen Erholungsurlaub von 28 Werktagen gehabt. Dies entsprach bei einer vereinbarten 3-Tage-Woche einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen. Aufgrund Arbeitsausfalls durch die Corona-Pandemie führte die Bäckerei Kurzarbeit ein. Dazu trafen die Arbeitsvertragsparteien Kurzarbeitsvereinbarungen, auf deren Grundlage u. a. die klagende Verkaufshilfe u. a. in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit war und in den Monaten November und Dezember 2020 insgesamt nur an fünf Tagen arbeitete. Aus Anlass der kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle nahm die Bäckerei sodann eine Neuberechnung des Urlaubs vor und kürzte den der Mitarbeiterin für das Kalenderjahr 2020 zustehenden Jahresurlaub. Hiergegen wehrte sich die Klägerin mit ihrer Klage.

Die Klage hat jedoch vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Fallen

aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies nach dem Bundesarbeitsgericht bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen. Nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz beläuft sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nach dem Arbeitsvertrag auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist die Anzahl der Urlaubstage grundsätzlich unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus zu berechnen, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten (maßgeblich ist sodann die Formel:  $24 \text{ Werktage} \times \text{Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht im Kalenderjahr} : 312 \text{ Werktage}$ ). Dies gelte entsprechend für den vertraglichen Mehrurlaub, wenn die Arbeitsvertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Bei der vertraglich vereinbarten 3-Tage-Woche der klagenden Verkaufshilfe errechnete sich zunächst ein Jahresurlaub von 14 Arbeitstagen im Jahr ( $28 \text{ Werktage} \times 156 \text{ Tage mit Arbeitspflicht} : 312 \text{ Werktage}$ ). Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage rechtfertigte nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage seien nicht Zeiten

mit Arbeitspflicht gleichzustellen. Allein bei Zugrundelegung der drei Monate, in denen die Arbeit der Verkaufshilfe vollständig ausgefallen war (Monate April, Mai und Oktober 2020), hätte die Verkaufshilfe lediglich einen Urlaubsanspruch von 10,5 Arbeitstagen ( $28 \text{ Werktage} \times 117 \text{ Tage mit Arbeitspflicht} : 312 \text{ Werktage}$ ).

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Januar 2022